

Stuttgart, 21.10.2015

**Gehwegreinigungsgebührenvorlage für das Jahr 2016;
Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)
und Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hausgebühren in Stuttgart
(HGS)**

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Einbringung	nicht öffentlich	10.11.2015
Bezirksbeirat Mitte	Vorberatung	öffentlich	16.11.2015
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	17.11.2015
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	Vorberatung	öffentlich	18.11.2015
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	19.11.2015

Beschlußantrag:

1. Die Reinigungszone I wird um bestimmte Straßen im Gerber-, Leonhards- und Hospitalviertel (siehe Anlage Straßenverzeichnis) erweitert.
2. Für bestimmte Straßen (siehe Anlage Straßenverzeichnis) werden abweichende Reinigungshäufigkeiten festgelegt.
3. Für die abweichenden Reinigungshäufigkeiten in der Reinigungszone I wird eine weitere Gebühr eingeführt.
4. Den folgenden Gebühren jeweils zum 1. Januar 2016 wird zugestimmt (Anhang 1 zur Anlage 1):

Für die Reinigungszone I wird die Gebühr 1 (7-malige Reinigung pro Woche) auf 69,70 € pro lfd. Meter in 2016 festgelegt, die Gebühr 2 (3-malige Reinigung pro Woche (Leonhardsviertel: Fr., Sa., Mo.; Hospitalviertel: Fr., Sa., So.)) wird auf 29,90 € pro lfd. Meter in 2016 festgelegt.

Die Gehwegreinigungsgebühr für die Reinigungszone II (Arnulf-Klett- und Rotebühl-Passage) wird von 140,00 € pro lfd. Meter in 2015 auf 143,60 € pro lfd. Meter in 2016 erhöht.

5. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) in Stuttgart wird gemäß Anlage 2 beschlossen.

6. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung –HGS-) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.

Kurzfassung der Begründung:

Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

1. Erweiterung der Reinigungszone I (Beschlussantrag Nr.1)

Mit der GRDRs 678/2014 wurde die Verwaltung beauftragt in enger Abstimmung mit dem Bezirksbeirat Mitte und betroffenen Interessengruppen in einer Arbeitsgruppe eine gemeinsame Lösung für die Erweiterung der Reinigungszone I zu erarbeiten. In der 3. Arbeitsgruppensitzung am 11.05.2015 wurde hierzu von der Arbeitsgruppe ein Vorschlag ausgearbeitet.

2. Festlegung von Reinigungshäufigkeiten in der RZ I (Beschlussantrag Nr.2)

In der unter Beschlussantrag 1 genannten Arbeitsgruppe wurden am 11.05.2015 für bestimmte Straßen des Leonhards- und Hospitalviertels vom bisherigen Standard (7-malige Reinigung pro Woche) abweichende Reinigungshäufigkeiten (3-malige Reinigung pro Woche – Leonhardsviertel: Fr., Sa., Mo.; Hospitalviertel: Fr., Sa., So.) erarbeitet.

3. Festlegung einer weiteren Gebühr in der RZ I (Beschlussantrag Nr.3)

Bedingt durch die unterschiedlichen erbrachten Leistungen müssen auch die Gebühren in der Reinigungszone I differenziert werden. Die Gebühr verhält sich linear zur Reinigungshäufigkeit.

4. Gebühren (Beschlussantrag Nr.4)

Die Gebühr 1 für die Reinigungszone I (Königstraße mit angrenzenden Seitenstraßen sowie bestimmte Straßen des Gerberviertels) wird bei 7-maliger Reinigung auf 69,70 € pro lfd. Meter in 2016 festgelegt. Ohne die Erweiterung der Reinigungszone I, in 2015, betrug die Gebühr 79,65 € pro lfd. Meter.

Die Reduzierung begründet sich insbesondere auf die Zunahme der laufenden Frontmeter bei unterproportional steigenden Kosten. Die Frontmeter erhöhen sich durch die Erweiterung von 23.002,62 lfd. Meter auf 29.643,35 lfd. Meter.

Die Gebühr 2 für die Reinigungszone I (festgelegte Straßen des Leonhards- und Hospitalviertels) wird bei 3-maliger Reinigung auf 29,90 € pro lfd. Meter in 2016 festgelegt.

Den Gebühren liegt ein Einheitswert zugrunde, welcher linear mit der Reinigungshäufigkeit hochgerechnet wurde.

Der Gebührensatz für die Reinigungszone II wird von 140,00 € pro lfd. Meter in 2015 auf 143,60 € pro lfd. Meter in 2016 erhöht. In 2015 war die Gebühr nicht kostendeckend festgelegt.

Die zunehmende Verschmutzung ist in den Passagen der Reinigungszone II besonders augenfällig. Zudem können hier kaum Maschinen eingesetzt werden, es muss sehr viel in Handarbeit erledigt werden.

5. Änderung der ÖGS (Beschlussantrag Nr.5)

Die öffentliche Gehwegreinigung wird in der Stuttgarter Innenstadt entsprechend den Reinigungszonen I und II des als Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) angeschlossenen Verzeichnisses durchgeführt.

Die Reinigungszone I wurde in Teilbereiche mit unterschiedlich hoher Reinigungshäufigkeit unterteilt. Für die einzelnen Bereiche werden je nach Zuordnung die Gebühr 1 oder 2 der Reinigungszone I erhoben. Gemäß der Absprache mit dem Bezirksbeirat Mitte werden die Straßen den jeweiligen Bereichen zugeordnet und das Straßenverzeichnis entsprechend angepasst. Außerdem sind durch die Fertigstellung von weiteren Straßen im Europaviertel sowie die Erweiterung der Reinigungszone I auf einzelne Straßen im Gerberviertel Verkehrsflächen neu in das Verzeichnis der Straßen, die sich in der Reinigungszone I befinden, aufzunehmen bzw. dort schon aufgeführte zu erweitern, damit in diesem Bereich städtische Reinigungsleistungen erbracht und hierfür Gehwegreinigungsgebühren erhoben werden können. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird das Verzeichnis der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung von der Stadt vorgenommen wird im Ganzen neu gefasst.

Das Verzeichnis ist deshalb entsprechend zu ändern.

6. Änderung der HGS (Beschlussantrag Nr. 6)

Aufgrund der neu kalkulierten Gebühren für die Reinigungszone I und II sowie die Unterteilung der Reinigungszone I in Bereiche mit unterschiedlich hohen Reinigungshäufigkeiten mussten Änderungen vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gehwegreinigungsgebühren 2016 für die Reinigungszone I und II sind vollkostendeckend kalkuliert. Aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen aus dem „10-Punkte-Programm zur Sauberkeit in Stuttgart“ ergeben sich höhere Kosten. Diese Mehrkosten betreffen zu überwiegenden Anteilen die Reinigungszone I. Die Kosten der Reinigungszone I und II werden sowohl über Gebühren als auch über den städtischen Haushalt finanziert. Die ausschließlich aus den Maßnahmen dieses „10-Punkte-Programms“ resultierende Mehrbelastung für den Stadthaushalt, sowohl in der Reinigungszone als auch in den „Bezirken“ beträgt rd. 609.000 €. Der Mehrbelastung liegt ein „öffentliches Interesse“ von 5 % zu Grunde. Zur Abdeckung dieser Mehrkosten wird das bis 2013 „gedeckelte“ Leistungsentgelt von 14.741.000 € auf 15.350.400 € erhöht.

Die entsprechenden Kosten wurden im Leistungsentgelt des Doppelwirtschaftsplan 2016/2017 in entsprechender Höhe berücksichtigt. Für eine in der Diskussion stehende prozentuale Erhöhung des Öffentlichen Interesses besteht im städtischen

Haushalt kein Spielraum.

In der 2. Sitzung des UA Restrukturierung AWS am 16.06.2015 wurde die Forderung des Bezirksbeirats Mitte und der Interessengruppen diskutiert das „öffentliche Interesse“ von 5 % auf 50 % zu erhöhen.

Die Auswirkungen auf die Gebühren, differenziert nach Reinigungshäufigkeiten, und die Auswirkung auf das städtische Leistungsentgelt wurden beispielhaft für verschiedene Prozentsätze für das „öffentliche Interesse dargestellt:

Reinigungshäufigkeiten	öffentliches Interesse				
	5%	10%	15%	20%	50%
7 x pro Woche	69,70	66,00	62,20	58,40	35,80
3 x pro Woche	29,90	28,20	26,60	25,00	15,30

Mehrbelastung städtischer HH, d.h. zzgl. zu der Mehrbelastung v.rd.609.300 €					
	0,00 €	107.000 €	216.000 €	325.000 €	975.000 €

Beteiligte Stellen

Referate AK, WFB und RSO

Vorliegende Anträge/Anfragen

Keine

Erledigte Anträge/Anfragen

Keine

Technisches Referat

Betriebsleitung AWS

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Dr. Thomas Heß
Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1 zur GRDRs 444/2015:

Ausführliche Begründung

Anhang 1 zur Anlage 1 der GRDRs 444/2015:

Leistungsbezogene Gebührenbedarfsberechnung 2016

Anlage 2 zur GRDRs 444/2015:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)

Anlage 3 zur GRDRs 444/2015:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hausgebühren in Stuttgart (HGS)

Ausführliche Begründung:

1. Gebührenvorkalkulation 2016

Die Gebühren ergeben sich auf Grundlage der Kalkulation 2016. Die Kalkulation 2016 wurde auf Basis der angefallenen Personal- und Sachkosten in 2014, zuzüglich der erwarteten Kostensteigerungen in 2015 und 2016 und weiterer Veränderungen, erstellt.

Der Gebührensatz 1 für die Reinigungszone I (Königstraße mit angrenzenden Seitenstraßen sowie bestimmte Straßen des Gerberviertels) wird auf 69,70 € in 2016 pro lfd. Frontmeter bei 7-maliger Reinigung pro Woche festgelegt. Der Gebührensatz 2 für die Reinigungszone I (festgelegte Straßen des Leonhards- und Hospitalviertels) wird auf 29,90 € in 2016 pro lfd. Frontmeter bei 3-maliger Reinigung pro Woche festgelegt.

In 2015 betrug der zu diesem Zeitpunkt noch einheitliche Gebührensatz für die Reinigungszone I 79,65 € pro lfd. Frontmeter.

Nachdem die Erweiterung der Reinigungszone I in 2014 zu Widersprüchen und zu öffentlichen Diskussionen geführt hatte, wurde die Erweiterung für die Kalkulation 2015 zurückgenommen. In der GRDRs 678/2014 wurde die Verwaltung beauftragt eine Arbeitsgruppe mit dem Bezirksbeirat Mitte und mit betroffenen Interessengruppen zu bilden. Diese Arbeitsgruppe kam in drei Arbeitssitzungen zusammen und einigte sich in der 3. Arbeitssitzung am 11.05.2015 auf eine reduzierte Erweiterung der Reinigungszone I. Die Erweiterung betrifft jetzt nur noch bestimmte Straßen im Gerber-, Leonhards- und Hospitalviertel. Zudem sollen die festgelegten Straßen des Leonhards- und Hospitalviertels nur dreimal pro Woche (Leonhardsviertel: Fr., Sa., Mo.; Hospitalviertel: Fr., Sa., So.) gereinigt werden. Im Gerberviertel wird, wie auch im „Altbestand“ der Reinigungszone I siebenmal pro Woche gereinigt. Diskussionsgegenstand der Arbeitsgruppe war auch die Höhe des „öffentlichen Interesses“. Von den Interessenvertretern und vom Bezirksbeirat Mitte wurden 50 % „öffentliches Interesse“ gefordert. In der Kalkulation 2016 sind, wie in den Vorjahren, 5 % „öffentliches Interesse“ berücksichtigt. Mit der 3. Arbeitssitzung am 11.05.2015 hat die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit

beendet.

Durch die Rücknahme der Maßnahme 5 (Erweiterung der Reinigungszone I) im ursprünglichen Umfang (GRDs 964/2013 Neufassung) und Neu-Festsetzung dieser Maßnahme lt. Arbeitskreis vom 11.05.2015, reduzieren sich die Gesamtkosten für die Gehwegreinigungsbührenkalkulation 2016 gegenüber 2015.

Gegenläufig wirken sich Tarif- und Kostensteigerungen aus. In Summe bedeutet dies eine geringfügige Reduzierung der Kosten in der Gebührenkalkulation 2016 gegenüber der Gebührenkalkulation 2015.

Zusätzlich bewirkt die nunmehr teilweise umgesetzte Erweiterung der Reinigungszone I eine Änderung des Flächenschlüssels, der für die Verteilung der Kosten in der Reinigungszone I zwischen städtischem Anteil und Gebührenanteil herangezogen wird, zu Ungunsten des Gebührenanteils.

Durch die Erweiterung der Reinigungszone I erhöht sich die Anzahl der laufenden Frontmeter von 23.002,62 lfd.Meter (Kalkulation 2015) auf 29.643,35 lfd.Meter (Kalkulation 2016).

Die Gebühr für die Reinigungszone II wird von 140,00 € pro lfd. Meter in 2015 auf 143,60 € pro lfd. Meter in 2016 erhöht.

Die Verschmutzung ist in den Passagen der Reinigungszone II besonders augenfällig. Zudem können hier kaum Maschinen eingesetzt werden, es muss sehr viel in Handarbeit erledigt werden.

Als Bezugsgrößen für die Zuordnung der Kosten dienen die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter, Fahrzeuge und Geräte in den Reinigungszone I und II sowie die mittels Geo-Informationssystem SIAS ermittelten Flächen (digitale Flächenermittlung) der Reinigungszone I und II. Aus den nach dieser Verfahrensweise kalkulierten Gebühren und den vom Steueramt vorgegebenen Frontmeterlängen aus 2015 bzw. 2016 errechnen sich für das Jahr 2016 folgende Gebührenerlöse:

	lfd. Meter	Erlöse €
<u>Zone I:</u>		
2015	23.002,62	1.832.158,68
2016	29.643,35	1.900.852,10
<u>Zone II:</u>		
2015	732,80	102.592,00
2016	732,80	105.230,08
Kalkulierte Gesamterlöse 2015		1.934.750,68
Kalkulierte Gesamterlöse 2016		2.006.082,18

Die in der Kalkulation für 2016 angesetzten Personalkosten beinhalten die vorgegebenen Plan-Tariferhöhungen von jährlich 2% gegenüber dem Vorjahr. Bei den Sachkosten wurde eine moderate Preissteigerung von jährlich 1% für die

Kalkulation 2016 unterstellt.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2016 (vgl. Anhang 1 zur Anlage 1) für die Reinigungszone I (Gehwegreinigung im City-Bereich) und Reinigungszone II (Unterführungsreinigung in der Klett- und Rotebühlpassage) stellt sich danach wie folgt dar:

	<u>Zone I</u>	<u>Zone II</u>
Personalkosten	3.548.127,57 €	499.667,58 €
Umlagen Overhead	426.012,89 €	13.443,82 €
Leistungen Fuhrpark	554.936,46 €	51.715,43 €
<u>Sonstiger betriebl. Aufwand</u>	<u>167.988,75 €</u>	<u>19.208,60 €</u>
Gesamtkosten	4.697.065,67 €	584.035,43 €
<u>-5% öffentliches Interesse</u>	<u>- 234.853,28 €</u>	<u>- 29.201,77 €</u>
Summe Kosten	4.462.212,38 €	554.833,66 €

Aus den Flächenverhältnissen zwischen den Gesamtflächen der Reinigungszone I und der Reinigungszone II und den Flächen der Anliegerverpflichtungen, welche sich aus den "Frontmeterlängen" mal einer satzungsgemäßen Breite zwischen drei und fünf Metern errechnet, berechnen sich die jeweiligen ansatzfähigen Kosten für die Gebührenbedarfsrechnung.

Das Flächenverhältnis, nach dem die Kosten der Reinigungszonen zwischen Anliegern und Stadthaushalt aufgeteilt werden, hat sich im Zuge der Erweiterung in 2014, der Rücknahme dieser Erweiterung in 2015 und der für 2016 von der Arbeitsgruppe geplanten reduzierten Erweiterung, mehrfach geändert. Von 2015 nach 2016 hat es sich zu Ungunsten des Gebührenanteils verschoben. In 2015 waren 40,45 % der Kosten in der Reinigungszone I durch die Gebühren zu finanzieren, in 2016 werden es 43,76 % sein.

In die Gehwegreinigungsgebührenkalkulation 2016 wurden Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 50.000 € eingerechnet.

Die ansatzfähigen Kosten betragen somit für die Reinigungszone I 1.902.664,14 € und für die Reinigungszone II 105.251,94 €.

	RZ I	RZ II
Plan-Anlieger - Frontmeter 2016	29.643,35 lfd.M.	732,80 lfd.M.
Kalkulierte vollkostendeckende Gebühr 1 2016	69,77 €/ lfd.M.	
Gebühr 2 2016	29,90 €/ lfd.M.	

Gebühr 2016 143,63 €/ lfd.M.

Gebührensanschlag

für 2016 /Jahr

Gebühr 1	69,70 €/ lfd.M.	
Gebühr 2	29,90 €/ lfd.M.	
Gebühr		143,60 €/ lfd.M.

Gebühr /Jahr in 2015:	79,65 €/ lfd.M.	140,00 €/ lfd.M.
-----------------------	-----------------	------------------

Die unterschiedlichen Gebührensätze für die Reinigungszonen I und II beruhen insbesondere darauf, dass in der Reinigungszone II vor allen Dingen überwiegend nachts und zusätzlich „nass“ gereinigt wird. Weiterhin können in diesen Bereichen keine größeren Kehrmaschinen eingesetzt werden.

Auswirkung auf den städtischen Haushalt (=Leistungsentgelt):

Nicht alle Maßnahmen aus dem „10-Punkteprogramm zur Sauberkeit in Stuttgart“ gehen in die Kalkulation der Gehwegreinigungsgebühren 2016 ein. Es gibt Maßnahmen, die ganz oder teilweise zu Lasten der „Bezirke“ gehen. Die Reinigung in den „Bezirken“ wird ausschließlich über das Leistungsentgelt finanziert. Deshalb wurden bei der Auswirkung des „10-Punkteprogramm zur Sauberkeit in Stuttgart“ nur die Kosten der Maßnahmen berücksichtigt und mit den Bezugsgrößen aus der Kalkulation auf den städtischen Haushalt und auf die Gebühren verteilt.

Ausgegangen wurde dabei vom Stand des „gedeckelten“ Leistungsentgelts aus 2013 (also vor Umsetzung des „10-Punkteprogramm zur Sauberkeit in Stuttgart“). Durch das „10-Punkteprogramm zur Sauberkeit in Stuttgart“ wird das Leistungsentgelt bei einem „öffentlichen Interesse“ von 5 % um rd. 609.300 € erhöht.

2. Änderung der ÖGS

Die öffentliche Gehwegreinigung wird in der Stuttgarter Innenstadt entsprechend der Reinigungszone I des als Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS) angeschlossenen Verzeichnisses durchgeführt.

Die Reinigungszone I wurde in Teilbereiche mit unterschiedlich hoher Reinigungshäufigkeit unterteilt. Für die einzelnen Bereiche werden je nach Zuordnung die Gebühr 1 oder 2 der Reinigungszone I erhoben. Gemäß der Absprache mit dem Bezirksbeirat Mitte werden die Straßen den jeweiligen Bereichen zugeordnet und das Straßenverzeichnis entsprechend angepasst.

Außerdem sind durch die Fertigstellung von weiteren Straßen im Europaviertel sowie die Erweiterung der Reinigungszone I auf einzelne Straßen im Gerberviertel Verkehrsflächen neu in das Verzeichnis der Straßen, die sich in der Reinigungszone I befinden, aufzunehmen bzw. dort schon aufgeführte zu erweitern, damit in diesem Bereich städtische Reinigungsleistungen erbracht und hierfür Gehwegreinigungsgebühren erhoben werden können. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird das Verzeichnis der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung von der Stadt vorgenommen wird im Ganzen neu gefasst.

3. Änderung der HGS

Die Gehwegreinigungsgebühren für die Reinigungszone I und II wurden neu kalkuliert. Zukünftig wird zusätzlich innerhalb der Reinigungszone I ein Bereich mit wöchentlich siebenmaliger Reinigung und ein Bereich mit wöchentlich dreimaliger Reinigung unterschieden, für die jeweils unterschiedliche Gebühren, Gebühr 1 und Gebühr 2, erhoben werden. Die Hausgebührensatzung ist deshalb entsprechend zu ändern.

**Satzung
zur
Änderung der
Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung
in Stuttgart (ÖGS)**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 41 Abs. 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende „Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)“ (Stadtrecht 7/16) beschlossen:

§ 1

Das Verzeichnis der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung von der Stadt vorgenommen wird (Anlage zur Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart (ÖGS)) vom 21. Dezember 1989 (Amtsblatt Nr. 1/1990, Stadtrecht Nr. 7/16), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2014 (Stuttgarter Nachrichten/Stuttgarter Zeitung vom 22. Dezember 2014), wird wie folgt neu gefasst:

**„Verzeichnis
der Straßen, bei denen die Gehwegreinigung
von der Stadt vorgenommen wird**

Gültig ab 1. Januar 2016

Vorbemerkung:

Die Eigentümer oder Besitzer von Eckgrundstücken gelten als Anlieger der nachstehend genannten Straßen, wenn ihr Grundstück an einer dieser Straßen

angrenzt, ohne Rücksicht darauf, ob das Gebäude in eine Straße mit anderer Bezeichnung einnummeriert ist.

1. Reinigungszone I

- a) Wöchentlich siebenmalige Reinigung,
Sonntagsreinigung lediglich Grobreinigung

Straße	Reinigungsbereich (Gebäude oder Straße)
Alte Poststraße	ganz
Am Fruchtkasten	ganz
Am Hauptbahnhof	ganz
Arnulf-Klett-Platz	von Friedrichstraße bis Schillerstraße
Athener Straße	von Carl-Etzel-Straße bis Kopenhagener Straße
Bärenstraße	ganz
ehemalige Bandstraße	zwischen Marktplatz Nr. 5 und Stiftstraße Nr. 1
Bebenhäuser Hof	ganz
Bolzstraße	von Stauffenbergstraße bis Lautenschlagerstraße
Breite Straße	ganz
Büchsenstraße	von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße
Calwer Straße	ganz
Carl-Etzel-Straße	ganz
Charlottenplatz	ganz
Dorotheenstraße	ganz
Eberhardstraße	ganz
Eichstraße	ganz
Friedrichstraße (nur ungerade Nummern)	von Fürstenstraße bis Arnulf-Klett-Platz
Fürstenstraße	ganz
Geißstraße	ganz
Goerdelerstraße	ganz
Gymnasiumstraße	von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße
Heilbronner Straße (nur gerade Nummern)	von Kurt-Georg-Kiesinger-Platz bis Osloer Straße und von Kopenhagener Straße bis Wolframstraße
Hirschstraße	ganz
Holzstraße (nur ungerade Nummern)	ganz
Joseph-Süß-Oppenheimer-Platz	ganz
Karlsplatz	ganz
Karlstraße	ganz
Karoline-Kaulla-Weg	ganz

Kienestraße	von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße
Kirchstraße	ganz
Kleine Königstraße	ganz
Kleiner Schloßplatz	ganz zwischen Königstraße 34 und Fürstenstraße
Königstraße	ganz
Kopenhagener Straße	von Moskauer Straße bis Bauende
Kronenstraße	von Königstraße bis Friedrichsplatz
Kronprinzstraße	ganz
Lautenschlagerstraße	ganz
Lange Straße	von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße
Lissabonner Straße	von Osloer Straße bis Londoner Straße
Londoner Straße	von Haltestelle Stadtbibliothek bis Lissabonner Straße
Mailänder Platz	ganz
Marienstraße	von Königstraße bis Paulinenstraße
Marktplatz	ganz
Marktstraße	ganz
Marstallstraße	ganz
Moskauer Straße	von Osloer Straße bis Mailänder Platz
Münzstraße	ganz
Nadlerstraße	ganz
Neue Brücke	ganz
Osloer Straße	ganz
Pariser Platz	ganz
Paulinenstraße	von Tübinger Straße bis Rotebühlplatz 37
Pierre-Pflimlin-Platz	ganz
Planie	ganz
Rathauspassage	ganz
Rotebühlplatz	von Marienstraße bis Rotebühlplatz 33 (einschließlich) und von Königstraße bis Theodor-Heuss-Straße sowie die Passage von der Ebene Rotebühlstraße einschließlich Treppe und Empore bis Ausgang Sophienstraße
Schillerplatz	ganz
Schmale Straße	ganz
Schulstraße	ganz
Sporerstraße	ganz
Stauffenbergstraße (nur ungerade Nummern)	ganz
Steinstraße	ganz
Stephanstraße	ganz
Stiftstraße	ganz
Stockholmer Platz	ganz

Theodor-Heuss-Straße (nur ungerade Nummern)	von Rotebühlplatz bis Fürstenstraße
Thouretstraße	ganz
Töpferstraße	ganz
Tübinger Straße	von Eberhardstraße 73 bis Paulinenstraße
Turmstraße	ganz
Unter der Mauer	ganz
Verbindungsstraße	von Eberhardstraße 10 und 12 bis Geißstraße 13/Töpferstraße 7 (je einschließlich)
Verbindungsstraße	von Steinstraße 3 und 7 bis Geißstraße 4 und 8 (je einschließlich)
Vorplatz (Innenhof)	zur Rotebühlpassage zwischen Rotebühlplatz, Theodor-Heuss-Straße, Calwer Straße und Calwer Passage (soweit öffentlich gewidmet)
Warschauer Straße	ganz
Wolframstraße (nur ungerade Nummern)	von Heilbronner Straße bis Ende Pflasterung auf Höhe Athener Straße

b) Wöchentlich dreimalige Reinigung (Fr., Sa. und So. Straßen im Hospitalviertel,
Fr., Sa. und Mo Straßen im Leonhardsviertel)

Büchsenstraße	von Theodor-Heuss-Straße bis Heustraße
Firnhaberstraße	ganz
Fritz-Elsas-Straße (nur gerade Nummern)	von Theodor-Heuss-Straße bis Schloßstraße 51
Gymnasiumstraße	von Theodor-Heuss-Straße bis Firnhaberstraße
Hauptstätter Straße (nur ungerade Nummern)	von Wilhelmsplatz bis Hauptstätter Straße 31
Heustraße	ganz
Hospitalplatz	ganz
Hospitalstraße	ganz
Jakobstraße	von Leonhardstraße bis Katharinenstraße
Katharinenstraße (nur ungerade Nummern)	von Wilhelmsplatz 6 bis Pfarrstraße
Kienestraße	von Theodor-Heuss-Straße bis Heustraße
Lange Straße	von Theodor-Heuss-Straße bis Firnhaberstraße
Lazarettstraße	ganz
Leonhardsplatz	Gebäudenummern 28, 25, 24, 23, 21, 20, 19 A und B, 18 und 17
Leonhardsstraße	ganz
Pfarrstraße (nur ungerade Nummern)	Von Esslinger Straße 2 bis Katharinenstraße 35
Theodor- Heuss-Straße (nur gerade Nummern)	von Willi-Bleicher Straße bis Fritz-Elsas-Straße

Wilhelmsplatz (nur ungerade Nummern)	Hauptstätter Straße bis Katharinenstraße
---	--

2. Reinigungszone II
(Sonderreinigung)

Klettpassage	Fußgängerzone im Geschäftsbautenbereich des 1. Untergeschosses
Rotebühnpassage	Fußgängerzone im Geschäftsbautenbereich des 1. Untergeschosses bis einschließlich des Ausgangs Sophienstraße

”

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Satzung
zur
Änderung der
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Erhebung von Hausgebühren
(Hausgebührensatzung – HGS)**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 41 Abs. 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende „Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung –HGS-)“ (Stadtrecht 7/9) beschlossen.

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren vom 30. November 1978 (Amtsblatt Nr. 49, Stadtrecht Nr. 7/9), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 50 vom 11. Dezember 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr.2 erhält folgende Fassung:

„2. Gehwegreinigung jährlich je lfd. Meter Frontmeterlänge

a) in Reinigungszone I

Gebühr 1 (wöchentlich siebenmalige Reinigung)

69,70 €

Gebühr 2 (wöchentlich dreimalige Reinigung)

29,90 €

b) in Reinigungszone II

143,60 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.



Anhang 1 zur Anlage 1 der GR Drs 444_2015.pdf